

## Verordnung

vom

## über den Gesundheitsrat

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 14 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999;  
auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

### **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Organisation des Gesundheitsrats.

### **Art. 2** Kompetenzen

<sup>1</sup>Der Gesundheitsrat nimmt namentlich Stellung zu:

- a) wichtigen Optionen in der Gesundheitspolitik, einschliesslich auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit;
- b) ethischen Aspekten des Gesundheitswesens sowie zu allen weiteren Fragen von allgemeinem Interesse, die ihm unterbreitet werden, soweit sie nicht technischer oder spezifischer Aspekte wegen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen im Gesundheitsgesetz vorgesehenen Beratungsorgans fallen;
- c) Entwürfen für Erlasse auf dem Gebiet der Gesundheit.

<sup>2</sup>Er kann dem Staatsrat und der für den Gesundheitsbereich zuständigen Direktion Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.

### **Art. 3** Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Gesundheitsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern, die vom Staatsrat ernannt werden.

<sup>2</sup>Fünf Mitglieder werden unter Personen ausgewählt, die wegen ihrer Kenntnisse und ihrer Erfahrung auf den Gebieten Ethik, Recht, Wirtschaft, Soziales oder im Gesundheitswesen anerkannt sind.

<sup>3</sup>Die übrigen acht Mitglieder werden nach den folgenden Kriterien gewählt:

- a) zwei Personen als Vertretung der Patientenvereinigungen;
- b) eine Person als Vertretung der freiburgischen Krankenversicherer;
- c) eine Person als Vertretung der Institutionen des Gesundheitswesens;
- d) drei Personen als Vertretung der Berufsverbände der Gesundheitsfachleute;
- e) eine Person als Vertretung der Organisationen für die Pflege der psychischen Gesundheit.

<sup>4</sup>Wenn nötig kann der Gesundheitsrat externe Sachverständige beiziehen.

<sup>5</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Staatsrat unter den Mitgliedern des Gesundheitsrats bezeichnet.

<sup>6</sup>Das Sekretariat des Gesundheitsrats wird vom Amt für Gesundheit sichergestellt.

#### **Art. 4** Organisation und Entschädigungen

<sup>1</sup>Die Organisation des Gesundheitsrats unterliegt den Bestimmungen des Reglements vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Gesundheitsrats werden nach den Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses vom 28. November 1983 betreffend die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen der Staatsverwaltung entschädigt.

#### **Art. 5** Aufhebung

Der Beschluss vom 28. November 2000 über den Gesundheitsrat und die Kommission für Gesundheitsplanung (SGF 821.0.13) wird aufgehoben.

#### **Art. 6** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident:  
C. LÄSSER

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX